

S a t z u n g
des Zweckverbandes
„Kommunale Dienste Bad Emstal - Niedenstein“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein haben in ihren Sitzungen am 16.12.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Gemeinde Bad Emstal und die Stadt Niedenstein bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuell geltenden Fassung. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinde Bad Emstal und der Stadt Niedenstein.
2. Der Zweckverband (Verband) führt den Namen

„Kommunale Dienste Bad Emstal-Niedenstein“

und hat seinen Sitz in 34308 Bad Emstal, Kasseler Str. 57.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

1. Dem Verband werden folgende gemeindlichen Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet übertragen:
 - Baubetriebshof und Fuhrpark zur Durchführung von Aufgaben der gemeindlichen Daseinsvorsorge
 - Straßenbeleuchtung
 - Reinigung (einschließlich Winterdienst) der durch die Gemeinde Bad Emstal und der Stadt Niedenstein zu reinigenden öffentlichen

Flächen

- Dienstleistungen für die Eigenbetriebe und öffentlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder (Personal für Abwasser, Wasser, Bäder usw.),
- Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wege
- Abfallbeseitigung, soweit die Kommunen zuständig sind
- Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen der Kommunen (Kinderspielplätze, Parkanlagen, Friedhöfe usw.)

2. In Erfüllung der übertragenen Pflichten betreibt der Verband in den genannten Bereichen die hierzu notwendigen Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung, sowie den Bau und die Unterhaltung von zukünftigen Anlagen.

3. Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und ihre vorhandenen Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Verband zur Verfügung.

§ 4 Zweck

Der Verband führt die unter § 3 Abs.1 genannten Aufgaben als Dienstleister wirtschaftlich aus, indem er:

- die Leistungen professionell erbringt,
- die Kosten erfasst und abrechnet,
- die Substanz der bewirtschafteten Objekte erhält,
- die Leistungen zu Marktpreisen produziert.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorstand (Vorstand).

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 27 HGO.

3. Die/der Schriftführer/in und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in sind

ehrenamtlich tätig.

II. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Weisungsbindung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet 7 Vertreter.
2. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Versammlung eine Stimme.
3. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
4. Die Vertreter sind bei der Stimmabgabe an etwaige Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.
5. Mitglieder des Vorstandes, sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

§ 7 Vorsitzender, Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit für deren Dauer aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie/ er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Vertreter der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
4. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Verbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Vertreter wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Emstal einberufen. Er leitet die Sitzung

bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die Aufgaben, die ihr das KGG und die Satzung zuweisen.

2. Sie kann die Entscheidung über Angelegenheiten in den Fällen des § 51 HGO Nummer 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 nicht übertragen.

3. Bezüglich der Änderungen der Verbandssatzung sowie der Auflösung des Zweckverbandes gilt § 21 KGG.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung seiner Mitglieder.
3. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 10 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift nach den Regelungen des § 61 HGO zu fertigen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und den beiden Verbandsmitgliedern (Gemeindevorstand Bad Emstal und Magistrat der Stadt Niedenstein) sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

2. Die Verbandsversammlung wählt die/den Schriftführer/in und die/den Stellvertreter/in. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsorgane, Bedienstete des Verbandes und seiner Mitglieder.

III. Der Vorstand

§ 11 Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Er setzt sich aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon jeweils zwei aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Emstal und des Magistrates der Stadt Niedenstein zu wählen sind.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren und sechs Monaten. Bei der Gründung des Verbandes werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter für die verbleibende Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.
4. Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die hauptamtliche Wahlbeamte, Ehrenbeamte oder Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, erlischt mit der Beendigung dieses Amtes, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Das gilt nicht, solange sie die Amtsgeschäfte bei dem Verbandsmitglied nach § 41 HGO weiterführen, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiter führen soll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes,

Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besorgt dessen laufende Verwaltung nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er hat insbesondere

- die Gesetze und Verordnungen sowie im Rahmen der Gesetze erlassene Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
- die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- die dem Verband von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe und das Verbandsvermögen zu verwalten,
- den Haushaltsplan mit dessen Anlagen aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen,
- den Verband zu vertreten und den Schriftwechsel zu führen,
- die Zuständigkeit für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten.

2. Für die Vertretung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs.2 KGG.

§ 13 Einberufung, Leitung

1. Die/der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie/er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

2. Der Vorstand ist so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen und diese zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 14 Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für das Verfahren, die Regelungen der §§ 67 – 69 HGO.

IV. Verbandswirtschaft, Auflösung des Verbandes

§ 15 – Verbandswirtschaft, Haushaltsrecht:

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes statt dessen die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung finden.

§ 16 – Finanzierung des Verbandes, Entgelte und Umlagen:

1. Die Verbandsmitglieder haben an den Verband die Beiträge (Entgelte und Umlagen) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Verbandsmitglieder erstatten dem Verband für die Leistungen, die er für sie erbringt, die dafür entstehenden Kosten. Erbringt der Verband unmittelbar Leistungen gegenüber Dritten, erhebt er dafür die vom Vorstand festgesetzten Entgelte.
3. Soweit sonstige Einnahmen, insbesondere die Entgelte nach Abs. 2, nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, die sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (melderechtlich erfasste Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz) der Mitglieder am 30.6. des Vorjahres auf die Mitglieder aufteilt. Die maßgebliche Einwohnerzahl sowie die Höhe der Umlage und die auf die Mitglieder entfallenden Teilbeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgestellt bzw. festgelegt.

§ 17 Ausscheiden aus dem Zweckverband, Auflösung des Zweckverbandes

Bei der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des auf die Verbandsmitglieder im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre vor der Auflösung entfallenen Umlagesolls verteilt, wenn die Verbandsmitglieder keine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Umlagesoll im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aus den von den Verbandsmitgliedern gezahlten Entgelten und Umlagen gem. §16 Nr. 2 und 3. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

V. Anwendung der HGO, öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Anwendung der Hess. Gemeindeordnung (HGO)

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den amtlichen Nachrichtenblättern „Emstaler Nachrichten“ und „Chattengau-Kurier“ öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.
Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die amtlichen Nachrichtenblätter „Emstaler Nachrichten“ und „Chattengau-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthalten.
2. Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie ab weichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen wenn gesetzlich kein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Emstal, Kasseler Str. 57, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
4. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 20 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuell geltenden Fassung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Hess. Gemeindefinanzrechts und des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) erlassen.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufgaben gem. § 3 dieser Satzung werden ab 01.01.2005 wahrgenommen.

Bad Emstal, 16.12.2004

Niedenstein, 16.12.2004

Der Gemeindevorstand

Der Magistrat der

der Gemeinde Bad Emstal

Stadt Niedenstein

gez.. Bräutigam, Bürgermeister

gez. Lange, Bürgermeister